

Frage der / des Abgeordneten Philipp Bruck, Ralph Saxe, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**„Gleichstellung der Verkehrsträger auch im Bremischen Reisekostengesetz?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Reisekostenvergütung, zu der auch die Wegstreckenentschädigung gehört, dient der Erstattung von dienstlich veranlassten notwendigen Auslagen der Beschäftigten auf Dienstreisen und Dienstgängen.

Die Regelungen zur Wegstreckenentschädigung dienen somit grundsätzlich der Erstattung der Nutzungskosten des gewählten Verkehrsträgers und wurden seinerzeit in Anlehnung an die reisekostenrechtlichen Regelungen des Bundes und der anderen Länder getroffen.

Die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung eines privaten Fahrrades auf Dienstreisen beträgt derzeit 6 Cent je Kilometer. Für die in der Regel tägliche Benutzung eines Fahrrades bei Dienstgängen wird als Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale von 5 Euro gewährt.

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeuges erfolgt keine vollständige Erstattung der Nutzungskosten, hier wurde die Erstattung aus ökologischen Gründen auf die sogenannte kleine Wegstreckenentschädigung von 15 Cent pro gefahrener Kilometer und höchstens 120 Euro je Dienstreise oder Dienstgang begrenzt. Damit soll ein Anreiz zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs geschaffen werden. Lediglich bei Vorliegen eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Nutzung eines Kraftwagens kann die sogenannte große Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt werden.

**Zu Frage 2:**

Die Gleichstellung der Verkehrsträger hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung wurde bereits, auch unter Einbeziehung klimapolitischer Gesichtspunkte geprüft und eine Änderung der reisekostenrechtlichen Vorschriften ist bis Sommer 2020 beabsichtigt. Eine Gleichstellung der Verkehrsträger kann zu derzeit nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen.